

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)

Vom 11. Mai 2026

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Benutzungsrecht

Zweiter Teil Die städtischen Friedhöfe

- § 4 Friedhofswidmung
- § 5 Aufteilungsplan der Friedhöfe
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf Friedhöfen
- § 8 Befahren der Friedhofswege
- § 9 Gewerbliche Arbeiten
- § 10 Friedhofsaufsicht
- § 11 Friedhofsverwaltung

Dritter Teil Die Grabstätten

- § 12 Eigentum und Rechte an Grabstätten
- § 13 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 14 Dauer des Grabnutzungsrechts und dessen Verlängerung
- § 15 Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden
- § 16 Rechtsnachfolge, Übertragung des Grabnutzungsrechts nach dem Tode des Nutzungsberechtigten
- § 17 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 18 Rücknahme des Grabnutzungsrechts bei Verstoß gegen diese Satzung
- § 19 Rücknahme des Grabnutzungsrechts nach Belegung im öffentlichen Interesse
- § 20 Einteilung der Gräber



§ 21 Reihengräber; Begriffsbestimmung

- § 22 Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m
- § 23 Reihengräber für Urnen
- § 24 Familiengräber
- § 25 Doppelfamiliengräber
- § 26 Kindergräber
- § 27 Urnengräber
- § 28 Urnennischen
- § 29 Baumbestattungsplätze
- § 30 Naturbestattungsplätze „Blätter im Wind“
- § 31 Abteilung für besondere Bestattungen
- § 32 Gruftanlagen
- § 33 Grabfelder; Begriffsbestimmung
- § 34 Grabfeld für Sternenkinder
- § 35 Anonymes Grabfeld

Vierter Teil Grabmal- und Grabpflegeordnung

- § 36 Grabmal; Begriffsbestimmung
- § 37 Genehmigungspflicht
- § 38 Einordnungsgebot
- § 39 Standfestigkeit der Grabmale
- § 40 Geschützte Grabmale
- § 41 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen
- § 42 Haftung
- § 43 Grabbepflanzung
- § 44 Grabschmuck
- § 45 Sauberhalten der Gräber
- § 46 Vernachlässigung

Fünfter Teil Bestattungsbestimmungen

- § 47 Allgemeines zur Bestattung
- § 48 Bestattungsanspruch
- § 49 Vorbereitung der Bestattung
- § 50 Durchführung der Bestattung
- § 51 Aufbewahrung in den Leichenhäusern
- § 52 Trauerfeier mit Sarg
- § 53 Trauerfeier mit Urne
- § 54 Leichenöffnungen
- § 55 Exhumierungen, Umbettungen
- § 56 Ruhefrist

Sechster Teil Schlussbestimmungen

- § 57 Auflassung der Friedhöfe
- § 58 Ordnungswidrigkeiten

- § 59 Ersatzvornahme
- § 60 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 61 Haftungsbeschränkung
- § 62 Gebühren
- § 63 In-Kraft-Treten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bestattungseinrichtungen

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz unterhält aus Gründen des öffentlichen Wohls die erforderlichen Bestattungseinrichtungen.
- (2) Hierzu gehören:
 - 1. der Friedhof an der Röthenbacher Straße
 - 2. der Friedhof in Heuchling
 - 3. der Friedhof in Simonshofen
 - 4. die städtischen Leichenhäuser einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen
 - 5. der Aufbahrungsraum im Friedhof an der Röthenbacher Straße
 - 6. die für die Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen bereitgestellten Einrichtungen
 - 7. das für das Bestattungswesen tätige städtische Personal.
- (3) In den städtischen Friedhöfen führt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Beisetzungen unter Benutzung stadteigener Einrichtungen mit eigenem Personal oder durch den von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verpflichteten Erfüllungsgehilfen durch.
- (4) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erstrebt durch den Betrieb der Bestattungseinrichtungen keinen Gewinn, sondern verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch welche ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.
- (6) Etwa sich ergebende Überschüsse aus dem Betrieb der Bestattungseinrichtungen sind nur für diese selbst, insbesondere zur weiteren Ausgestaltung der Anlagen und Einrichtungen zu verwenden.

- (7) Für den Friedhof in Heuchling verbleibt es bei der Regelung der Eingliederungs-
übereinkunft Abschnitt B Ziffer 1.5.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung findet nur auf den Friedhöfen in der Trägerschaft der Stadt Lauf a.d.Pegnitz Anwendung.

§ 3

Benutzungsrecht

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Zweiter Teil

Die städtischen Friedhöfe

§ 4

Friedhofswidmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und dienen der würdigen Bestattung und zur Pflege des Andenkens aller Personen,
1. die bei ihrem Tod Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtgebiet hatten
 2. die ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab in einem der städtischen Friedhöfe innehaben, sowie die vom Grabnutzungsberechtigten bestimmten Personen
 3. die unmittelbar von Lauf a.d.Pegnitz aus in einem Heim oder einer Anstalt aufgenommen worden sind
 4. die im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Auf den Friedhöfen in Heuchling und Simonshofen kann nur bei entsprechenden Kapazitäten und auch nur derjenige bestattet werden, der in diesen Stadtteilen gewohnt hat, oder wenn der Grabnutzungsberechtigte in diesem Stadtteil wohnt.
- (3) ¹Die Beisetzung von Personen, die nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen, bedarf der Erlaubnis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. ²Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Totgeburten (Art. 6 BestG) werden, soweit keine Grabstelle vorhanden ist oder erworben werden soll, auf einem für diesen Zweck bestimmten Platz beigesetzt (vgl. § 34 „Grabfeld für Sternenkinder“).

§ 5

Aufteilungsplan der Friedhöfe

- (1) ¹Für die einzelnen Friedhöfe liegen Belegungspläne vor. ²Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen. ³Die festgelegte Reihenfolge ist einzuhalten.
- (2) Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt; innerhalb jeder Abteilung in Reihen und nummerierte Grabstätten.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz setzt die Öffnungszeiten für die einzelnen Friedhöfe fest. ²Die festgesetzten Zeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekanntgemacht. ³Der Aufenthalt in den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. ⁴In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann aus zwingenden Gründen einen städtischen Friedhof oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend sperren.

§ 7

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) ¹In den Friedhöfen haben sich alle Personen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend unter Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher zu verhalten. ²Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben Besucher Folge zu leisten (siehe § 10 „Friedhofsaufsicht“).
- (2) Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Verboten ist jedes Verhalten, das der Bestimmung des Abs. 1 widerspricht, insbesondere ist untersagt:
1. die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber, Grabmäler, Brunnen, Wege, Anpflanzungen oder sonstige Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu verschmutzen
 2. Blumen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern wegzunehmen
 3. Blumen oder Pflanzen abzureißen
 4. Grabstätten zu betreten und/oder zu beschädigen
 5. Trauerfeiern oder die Ruhe allgemein zu stören
 6. außerhalb von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
 7. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen (außer zu privaten Zwecken) zu erstellen

8. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 9. zu spielen, zu essen, zu trinken, sowie zu lagern
 10. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen
 11. in den Friedhöfen und in den Leichenhallen zu rauchen
 11. Waren sowie gewerbliche Leistungen feilzubieten oder Geld zu sammeln
 12. ohne Bestellung gewerbsmäßige Dienste zu leisten (insbesondere zu fotografieren) oder anzubieten oder Werbung oder Vermittlung irgendwelcher Art zu betreiben
 13. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die den Ablauf der jeweils stattfindenden Trauerfeier wiedergeben
 14. unansehnliche Gefäße auf den Grabstätten aufzustellen, oder zwischen bzw. hinter den Gräbern aufzubewahren.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 6 bis 13 gelten auch für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.
- (5) Für die Bestimmungen des Abs. 3 Nr. 7 kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz auf Antrag erfolgen.
- (6) Bei Bestattungen haben die Teilnehmer auf die Schonung der Grabstätten zu achten.
- (7) ¹Das Lagern von Erdaushub und Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Stellen ist nicht erlaubt. ²Abfälle müssen sortiert in die jeweiligen Behälter entsorgt werden. ³Das Ablegen von mitgebrachtem Müll (beispielsweise Hausmüll) ist nicht gestattet.

§ 8

Befahren der Friedhofswege

- (1) ¹Im Gelände des Friedhofes ist es nicht gestattet, Wege und Flächen mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. ²Ausgenommen ist das Befahren der Hauptwege und der befestigten Gehwege mit Kinderwagen, Rollstühlen, Verkehrsfahrzeugen oder kleinen Handwagen, soweit es zum Zweck der Grabpflege geschieht, sowie durch Fahrzeuge der Bestattungseinrichtung.
- (2) Für gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen gilt § 9 der Satzung.
- (3) ¹Fahrräder und sonstige Sportgeräte müssen in der Regel vor den Eingängen abgestellt werden. ²Müssen sie (z.B. für Transportzwecke) ausnahmsweise mit in den Friedhofsbereich genommen werden, so dürfen sie nur geschoben werden.

§ 9 Gewerbliche Arbeiten

- (1) ¹Gewerbliche Arbeiten inländischer Unternehmen im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. ²Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu stellen. ³Diese wird den Antrag prüfen und bei Genehmigung einen Berechtigungsschein erstellen. ⁴Die Ausstellung kann mit Auflagen verbunden werden. ⁵Der Berechtigungsschein kann für Einzelfälle oder für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt werden und ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. ⁶Die Erlaubnis wird Gewerbetreibenden nur versagt, wenn Sie in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht zuverlässig sind oder keine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. ⁷Die Stadt kann bei Bedenken den Nachweis der Zuverlässigkeit verlangen.
- (2) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und sind zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) verpflichtet. ²Durch die gewerblichen Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (3) ¹Berechtigte nach Abs. 2 dürfen Handwagen in den Friedhof bringen. ²Grabmale können außerhalb der Beisetzungszeiten auch mit kleinen und möglichst ruhig laufenden Motorfahrzeugen transportiert werden. ³Der Berechtigte darf mit dem Motorfahrzeug die befestigten Wege nicht verlassen. ⁴Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittempo. ⁵Fußgänger und Friedhofsbesucher gemäß § 8 Abs. 1 und 3 haben immer Vorrang.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. ²Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. ³Alte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente etc. sind aus den Friedhöfen zu entfernen. ⁴Sonstige friedhofsfremde Abfälle sind aus den Friedhöfen zu entfernen; verunreinigte Wege sind zu säubern. ⁵Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in den Bestattungseinrichtungen, insbesondere an Gebäuden, Wegen, Anlagen und Grabstätten, verursachen.
- (6) ¹Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß Abs. 1 nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser

Satzung verstoßen, kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. ²Für deren Bedienstete gilt Satz 1 entsprechend.

- (7) ¹Entgeltliche Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden. ²In der Nähe einer Bestattung sind Arbeiten bis zum Ende der Trauerfeier einzustellen.

§ 10 Friedhofsaufsicht

¹Die Aufsicht in den Friedhöfen wird durch die beauftragten Bediensteten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz ausgeübt. ²Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. ³Personen, die den auf Grund des Bestattungsrechts ergehenden Anweisungen nicht Folge leisten, können aus den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 11 Friedhofsverwaltung

¹Die Friedhöfe werden von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verwaltet. ²Der Belegungsplan wird so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Nutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

Dritter Teil Die Grabstätten

§ 12 Eigentum und Rechte an Grabstätten

- (1) ¹Alle Grabstätten der Friedhöfe der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind deren Eigentum. ²Es werden nur die in der Satzung vorgesehenen Grabnutzungsrechte für eine bestimmte Dauer vergeben.
- (2) ¹Ein Grabnutzungsrecht an einem Reihengrab wird grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalls verliehen. ²Ein Grabnutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann jederzeit auch unabhängig von einem aktuellen Sterbefall erworben werden.
- (3) ¹An den Grabfeldern (vgl. § 33ff) werden keine Nutzungsrechte vergeben. ²Hier verbleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

§ 13

Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen und gibt dem Grabberechtigten die Befugnis,
 1. die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabnutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht oder um die fehlenden Jahre verlängert wird
 2. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend zu bepflanzen und zu pflegen
 3. ein der Grabmalordnung entsprechendes, genehmigtes Grabmal zu setzen
 4. die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen
 5. die Ausgrabung von Leichen oder Ascheresten zum Zweck der Umbettung zu beantragen.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) ¹Über die Grabnutzungsrechte wird eine Grabkartei geführt. ²Über den Erwerb des Grabnutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten nach Zahlung der satzungsgemäßen Gebühren und Eintragung in die Grabkartei ein Grabbrief (Graburkunde) ausgestellt. ³Bestehen zwischen den Eintragungen im Grabbrief und denen der Grabkartei Unterschiede, geht der Grabbrief vor.
- (4) Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu; die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Als Angehörige gelten:
 1. Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner
 2. Verwandte in absteigender Linie
 3. Verwandte in aufsteigender Linie
 4. Adoptivkinder und deren Geschwister
 5. Ehegatten der unter 2 bis 4 bezeichneten Personen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist auch für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte verantwortlich.
- (7) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Dauer des Grabnutzungsrechts und dessen Verlängerung

- (1) In den städtischen Friedhöfen Lauf und Simonshofen werden Grabnutzungsrechte bei Ersterwerb auf folgende Dauer begründet:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Reihengräber für Kinder und Erwachsene: | 10 oder 20 Jahre |
| 2. Familiengräber: | 10 oder 20 Jahre |
| 3. Kindergräber: | 10 oder 20 Jahre |
| 4. Urnengräber und -nischen: | 10 oder 20 Jahre |
| 5. Baum- und Naturbestattungsplätze: | 10 oder 20 Jahre |
| 6. Gruftanlagen: | 50 Jahre |
| 7. Grabfelder: | keine Vergabe. |
- (2) In dem städtischen Friedhof in Heuchling werden die Grabnutzungsrechte für Familien- und Kindergräber auf die Dauer von 20 Jahren begründet. Die anderen dort verfügbaren Grabarten werden auf die Dauer von 10 oder 20 Jahre begründet.
- (3) ¹Das Grabnutzungsrecht wird gegen Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. ²Der Antrag kann frühestens 12 Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechts gestellt werden.
- (4) ¹Das Grabrecht ist zu verlängern, wenn vor Ablauf der Laufzeit eine Beisetzung erfolgen soll und die Ruhezeit die Restlaufzeit übersteigt. ²In solchen Fällen ist das Grabrecht um diejenige Anzahl von Jahren zu verlängern, die zur Einhaltung der Ruhezeit erforderlich sind.
- (5) ¹Bei einem Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts sind zunächst die im Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Zeiträume maßgeblich. ²Auf Wunsch des Grabnutzungsberechtigten kann für den Wiedererwerb ein Zeitraum von fünf Jahren vereinbart werden.

§ 15

Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden

- (1) ¹Das Grabnutzungsrecht ist grundsätzlich nur mit einem entsprechenden Antrag bei der Friedhofsverwaltung übertragbar. ²Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer anderen Person schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.
- (2) ¹Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag. ²Für sie ist eine neue Gebühr zu entrichten. ³Die Übertragung des Grabnutzungsrechts ist erst nach Zahlung dieser Gebühr rechtskräftig.

§ 16

Rechtsnachfolge, Übertragung des Grabnutzungsrechts nach dem Tode des Nutzungsberechtigten

- (1) Bei der Verleihung des Grabnutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung wirksam zugewendet wurde.
- (3) Bei einer letztwilligen Verfügung geht das Grabnutzungsrecht nur auf eine Person über.
- (4) ¹Liegt keine letztwillige Verfügung über das Nutzungsrecht vor, wird die Umschreibung auf Antrag entsprechend der gesetzlichen Erbfolge vorgenommen; Abs. 3 gilt entsprechend. ²Innerhalb einer Erbhierarchie hat die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren.
- (5) ¹Nach der Umschreibung, die erst durch die Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam wird, erhält der neue Nutzungsberechtigte einen Grabbrief ausgestellt. ²Beantragt der Nutzungsberechtigte die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Tode des Erblassers, so kann das Grabnutzungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) ¹Grabstätten, an denen nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kein Angehöriger das Grabnutzungsrecht übernimmt, werden unter Berücksichtigung der Ruhefristen spätestens nach Ablauf der Nutzungsdauer ohne weitere Rücksprache durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz aufgelöst. ²Grabmal, Bepflanzung und Grabschmuck werden entsorgt. ³Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf deren Aushändigung bzw. eine Kostenerstattung. ⁴Die gesetzlichen Erben sind zur Tragung der entstehenden Kosten für die Entfernung des Grabmals und ggf. der Umbettung von Urnen verpflichtet und erhalten nach Abschluss aller Arbeiten einen entsprechenden Gebührenbescheid.

§ 17

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt,
 - 1. wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht verlängert wurde
 - 2. wenn auf dieses gegenüber der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.
- (2) ¹Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet. ²Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten befugt. ³Die Grabstätten sind von der Bepflanzung zu befreien und einzuebnen.

- (3) Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz neu vergeben werden.

§ 18

Rücknahme des Grabnutzungsrechts bei Verstoß gegen diese Satzung

- (1) Die Rücknahme eines Grabnutzungsrechts ist möglich, wenn der Zustand einer Grabstätte oder eines Grabmals durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten zu den Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch steht.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz fordert den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt Lauf a.d.Pegnitz berechtigt, auf dessen Kosten einen gefährdenden oder unwürdigen Zustand beseitigen zu lassen.
- (4) ¹Bei fortgesetzten Verstößen kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz dem Nutzungsberechtigten das Grabnutzungsrecht entziehen. ²Der Grabnutzungsberechtigte ist nach dem Entzug des Grabnutzungsrechts verpflichtet, das Grabmal innerhalb eines Monats zu entfernen. ³Der § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Rücknahme des Grabnutzungsrechts nach Belegung im öffentlichen Interesse

- (1) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zurückgenommen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort im öffentlichen Interesse aus zwingenden Gründen nicht belassen werden kann.
- (2) In diesem Fall hat der Berechtigte einen Anspruch auf gebührenfreie Umbettung und gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabnutzungsrechts auf die Restdauer des bisherigen Grabnutzungsrechts.

§ 20

Einteilung der Gräber

- (1) Es werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:
1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m
 2. Reihengräber für Urnen
 3. Familiengräber
 4. Doppelfamiliengräber
 5. Kindergräber
 6. Urnengräber
 7. Urnennischen
 8. Baumbestattungsplätze
 9. Naturbestattungsplätze

10. Gruftanlagen

11. Grabfelder

(2) ¹Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. ²Die Friedhöfe sind in Abteilungen eingeteilt; innerhalb jeder Abteilung in Reihen und nummerierte Grabstätten (vgl. § 5).

(3) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

§ 21

Reihengräber; Begriffsbestimmung

¹Reihengräber sind die Grabstätten, welche in den dazu bestimmten Abteilungen der Reihe nach vergeben und für die Dauer des Grabnutzungsrechts nur für eine Erdbestattung oder eine Urnenbestattung zur Verfügung gestellt werden. ²Die Beisetzung von Urnen ist in Reihengräbern im Sinne des § 20 Abs.1 Nr. 1 nicht gestattet. ³Der Wiedererwerb ist nicht zulässig. ⁴Die Zusammenlegung von Reihengräbern ist nicht gestattet. ⁵Die Lage des Grabes kann nicht gewählt werden.

§ 22

Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m

¹Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m werden erst im Todesfall bereitgestellt und haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 2,50m, eine Breite von 1,25m und eine Tiefe von 1,50m. ²Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 2,00m und einer Breite von 0,90m einzuhalten. ³Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

§ 23

Reihengräber für Urnen

¹Reihengräber für Urnen werden erst im Todesfall bereitgestellt. ²Es darf nur eine biologisch abbaubare Urne verwendet und in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. ³Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 0,50m und einer Breite von 0,50m einzuhalten.

§ 24

Familiengräber

(1) Familiengräber sind Grabstätten, die nach Wahl vergeben werden.

(2) ¹Familiengräber haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 2,50m und eine Breite von 1,25m. ²Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 2,00m und einer Breite von 0,90m (auf dem Friedhof Heuchling mit einer Länge

von 1,40m und einer Breite von 1,00m) einzuhalten. ³Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

- (3) ¹Sie werden auf eine Tiefe von 1,80m und 2,40m ausgehoben. ²In einem Familiengrab sind drei Bestattungen bei laufender Ruhefrist zulässig. Ist eine Leiche in einer Tiefe von 2,40m bestattet, darf während der Dauer der Ruhefrist noch eine weitere Leiche in einer Tiefe von 1,80m und eine Urne mit Ascheresten in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. ³Anstelle einer Sargbestattung ist auch eine Urnenbestattung möglich.

§ 25 Doppelfamiliengräber

- (1) Aus zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern können Doppelfamiliengräber gebildet werden.
- (2) ¹Sie haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 2,50m und eine Breite von 2,50m. ²Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 2,00m und einer Breite von 1,80m (auf dem Friedhof Heuchling mit einer Länge von 1,40m und einer Breite von 1,60m) einzuhalten. ³Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.
- (3) ¹Sie werden auf eine Tiefe von 1,80m und 2,40m ausgehoben. ²In einem Doppelfamiliengrab sind sechs Bestattungen bei laufender Ruhefrist zulässig. Sind in der Grabstätte zwei Leichen in einer Tiefe von 2,40m und zwei Leichen in einer Tiefe von 1,80m bestattet, dürfen während der Dauer der Ruhefrist noch zwei biologisch abbaubare Urnen mit Ascheresten in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. ³Anstelle einer Sargbestattung ist auch eine Urnenbestattung möglich.

§ 26 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind zur Erdbestattung von Kleinkindern und Kindern bis zu einer Körpergröße von 1,00m bestimmt.
- (2) ¹Kindergräber bis zu einer Körpergröße von 1,00m haben einschließlich der Zwischenwege eine Länge von 1,50m, eine Breite von 0,75m und eine Tiefe von 1,00m. ²Dabei ist eine Einfassungsgröße mit einer Länge von 1,00m und einer Breite von 0,60m einzuhalten. ³Zusätzlich ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

§ 27 Urnengräber

- (1) ¹Urnenbeisetzungsstätten werden als Erdgräber in besonderen Urnenabteilungen bereitgestellt. ²In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen bei laufender Ruhefrist in einer Tiefe von 0,80m beigesetzt werden. ³Es sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig, wobei eine Schmuckurne nicht zwingend notwendig ist.
- (2) Bei den Urnengräbern sind folgende Einfassungsgrößen einzuhalten:
1. auf dem Friedhof in Lauf an der Röthenbacher Straße
 - a) in den Abteilungen 05 und 25: 1,00m Länge x 1,00m Breite
 - b) in den Abteilungen 24, 36 und 37: 0,90m Länge x 0,80m Breite
 - c) in den Abteilungen A3 und A6: 1,10m Länge x 0,70m Breite
 2. auf dem Friedhof in Heuchling
 - a) in den Abteilungen 04 und 05: 1,00m Länge x 1,00m Breite
 - b) in der Abteilung 12: 0,90m Länge x 0,80m Breite
 3. auf dem Friedhof in Simonshofen: 0,90m Länge x 0,80m Breite
- (3) ¹Stehende Grabsteine sind nur auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße in den Abteilungen 24, 36, 37, A3 und A6 zulässig. ²In den Abteilungen 05 und 25 nur bei Grabstätten an den Hecken, wobei für diese Gräber die Maße von 1,20m Länge und 0,80m Breite gelten.
- (4) Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen ist jedoch das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten.

§ 28 Urnennischen

- (1) ¹Für die Beisetzung von Urnen stehen Urnennischen in den Urnenwänden zur Verfügung. ²Die Schmuckurnen müssen aus nicht verrottbarem Material bestehen und dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. ³Es können maximal zwei Urnen mit Ascheresten in eine Nische gestellt werden. ⁴Die Verschlussplatten bleiben Eigentum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und sind einheitlich nach dem beim Friedhofswärter aufliegenden Muster zu beschriften.
- (2) ¹Die Nischen dürfen nicht verändert, vermauert oder geöffnet werden. ²Die Urnen dürfen nicht aus den Nischen entnommen werden. ³Es ist nicht gestattet, Nägel in die Urnenwand einzuschlagen, Bilder aufzuhängen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. ⁴Ebenso ist das Ablegen von Blumenschmuck vor oder auf den Urnenwänden verboten.
- (3) ¹Die Nischen werden durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt. ²Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.

§ 29 Baumbestattungsplätze

- (1) ¹Urnen können in bestimmten Abteilungen auf Wunsch auch in Baumbestattungsplätzen beigesetzt werden. ²Hierbei findet die Beisetzung im Wurzelbereich speziell festgelegter Bäume statt. ³In einem Baumbestattungsplatz in den Abteilungen 14 und 37 auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße kann bei laufender Ruhefrist keine weitere Urne beigesetzt werden; in allen anderen Baumbestattungsplätzen können zwei Urnen übereinander beigesetzt werden. ⁴Es sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig, wobei eine Schmuckurne nicht zwingend notwendig ist. ⁵Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) ¹Die Bodenplatten bleiben Eigentum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. ²Für etwaige Beschädigungen durch gärtnerische Unterhalts- und Pflegemaßnahmen (Rasenmähen, Laubentfernung, Baumpflege, ...) wird keine Haftung übernommen. ³Die Beschriftung der Bodenplatten muss vertieft erfolgen.
- (3) ¹Es ist nicht gestattet, Nägel in die Bäume einzuschlagen, Bilder aufzuhängen oder an den Bäumen Kränze oder Blumen anzubringen. ²Das Ablegen von Grab- oder Blumenschmuck (auch Grablichter) an der Bodenplatte oder im Bereich der Bäume ist verboten. ³Ein zusätzliches Grabmal darf nicht errichtet werden. ⁴Eine gärtnerische Anlage des Grabplatzes ist nicht gestattet.
- (4) ¹Eine Bestandsgarantie für den jeweiligen Baum kann nicht gegeben werden. ²Im Falle eines vollständigen Verlustes erfolgt eine möglichst gleichwertige Nachpflanzung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

§ 30 Naturbestattungsplatz „Blätter im Wind“

- (1) ¹Urnen können in bestimmten Abteilungen auf Wunsch auch in Naturbestattungsplätzen beigesetzt werden. ²Hierbei findet die Beisetzung der Reihe nach in speziell angelegten Bereichen statt. ³In einem Naturbestattungsplatz können bei laufender Ruhefrist zwei Urnen beigesetzt werden. ⁴Es sind nur biologisch abbaubare Aschekapseln und Schmuckurnen zulässig, wobei eine Schmuckurne nicht zwingend notwendig ist. ⁵Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) ¹Das Aufstellen von Grabsteinen sowie Grabeinfassungen (sowohl Grün- als auch Steineinfassungen) ist nicht gestattet. ²Schalen, Blumen und sonstiger Grabschmuck dürfen nicht abgestellt werden.
- (3) ¹Jeder Grabplatz wird durch ein „Blatt“ definiert und gekennzeichnet. ²Die Beschriftung eines Blattes erfolgt über ein Bestellformular.

§ 31

Abteilung für besondere Bestattungen

- (1) Auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße wird ein Bereich für Bestattungen mit besonderen Anforderungen bereitgestellt.
- (2) Für die Grabstätten gelten die Vorgaben gemäß dieser Satzung für die jeweiligen Grabarten.
- (3) Die Vergabe jeder Grabstätte wird im Einzelfall geregelt.

§ 32

Gruftanlagen

- (1) Grüfte sind Grabstätten in Mauerwerk oder Beton ausgeführt.
- (2) Die Anlage neuer Grüfte kann nur in den im Belegungsplan vorgesehenen Flächen erfolgen.
- (3) Nicht mit einer Grabplatte versehene Grüfte sind mit einer Erdschicht von mindestens 0,50m zu versehen.
- (4) ¹In Grüften können Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Ruhestätten erfolgen, soweit Platz vorhanden ist und bestattungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ²Für die Beisetzung in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) ¹Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht verlängert ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die dort bestatteten und noch nicht vollständig verwesenen Leichen auf seine Kosten in Erdgrabstätten umsetzen zu lassen. ³Beigesetzte Urnen mit Ascheresten können auch in das anonyme Urnensammelgrab auf dem Laufer Friedhof umgebettet werden.

§ 33

Grabfelder; Begriffsbestimmung

¹Grabfelder sind Bereiche am Friedhof, über deren Nutzung die Stadt Lauf a.d.Pegnitz entscheidet. ²Sie werden nicht als einzelne Grabstätte, sondern als zusammenhängende Fläche genutzt.

§ 34

Grabfeld für Sternenkinder

- (1) Das sogenannte Sternenkinder-Feld auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße dient als Grabstätte für Totgeburten und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen und wird als Grünfläche gepflegt.

- (2) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) ¹Das Aufstellen von Grabsteinen sowie Grabeinfassungen (sowohl Grün- als auch Steineinfassungen) ist nicht gestattet. ²Schalen, Blumen und sonstiger Grab schmuck dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen platziert werden.

§ 35

Anonymes Grabfeld

- (1) Im anonymen Grabfeld sind ausschließlich Urnenbeisetzungen in leicht verrottba ren Urnen und Aschekapseln möglich.
- (2) ¹Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. ²Danach werden die Grabstellen wieder neu belegt.
- (3) Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) ¹Das Aufstellen von Grabsteinen sowie Grabeinfassungen (sowohl Grün- als auch Steineinfassungen) ist nicht gestattet.

Vierter Teil

Grabmal- und Grabpflegeordnung

§ 36

Grabmal; Begriffsbestimmung

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbe sondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabstei nen und Einfassungen.
- (2) Nicht zu den Grabmälern gehören Kränze, Blumen und gärtnerische Anlagen.

§ 37

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabteilen, Einfassun gen und Fundamenten ist nur mit Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zuläs sig.
- (2) ¹Grabsteine und –einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni

1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. ²Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. ³Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder –einfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (3) ¹Als Genehmigungsantrag ist bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz eine Zeichnung im Maßstab 1:10 einzureichen, aus der alle Einzelheiten wie Art und Bearbeitung des Materials, Maße, die Gesamtkosten des Grabmals, sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift ersichtlich sind. ²Die Zeichnung ist von der beauftragten Steinmetzfirma zu unterzeichnen. ³Bei Bedarf sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. ⁴Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.
- (4) ¹Die Prüfung des Genehmigungsantrags durch die Friedhofsverwaltung erfolgt innerhalb von maximal vier Wochen. ²Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt des Steinmetzes abhängig gemacht werden.
- (5) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (6) ¹Bei Errichtung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. ²Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung errichtet, kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) ¹Die Bezeichnung der Abteilung, sowie der Reihe und der Grabnummer dürfen auf der rechten Grabmalseite des Grabmals am unteren Rand angebracht werden. ²Der Name des Herstellers darf in unauffälliger Weise angefügt werden.
- (8) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze und/oder Holzeinfassungen zulässig. ²Sie dürfen nicht länger als 12 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 38 Einordnungsgebot

- (1) ¹Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. ²Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) ¹Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten. ²Grabmale an Wandgräbern dürfen die Wandhöhe nicht überragen.
- (3) Ärgernis erregende Inschriften dürfen auf den Grabstätten nicht angebracht werden.

§ 39 Standfestigkeit der Grabmale

- (1) ¹Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes auf einem der Größe des Grabmals entsprechenden Fundament dauerhaft und standfest aufzustellen; in der Abteilung 38 Reihe F auf dem Friedhof an der Röthenbacher Straße sind stehende Grabsteine dem entgegen nur an der Hecke erlaubt. ²Die Fundamente sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und unter Berücksichtigung der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils gültigen Fassung (herausgegeben vom Bundesinventionsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main) durch fachkundige Firmen zu setzen.
- (2) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann den Nutzungsberechtigten anweisen, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
- (3) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon aufgrund der jährlich amtlich durchgeführten Standfestigkeitsprüfung gefährdet und hat der Nutzungsberechtigte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung ergriffen (z.B. Auftragsvergabe an einen Steinmetz), so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. ²Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz einer dritten schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer letzten angemessenen Frist wieder hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder die mangelhaften Elemente zu entfernen. ³Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. ⁴Ist der Nutzungsberechtigte nicht oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstigen Anlagen oder Teilen davon, oder auch durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 40 Geschützte Grabmale

- (1) Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.
- (2) Vor der Entfernung solcher Grabmale soll der Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Möglichkeit eingeräumt werden, diese zu erwerben.

§ 41 Wiedererrichtung und Wiederverwendung von Grabmalen

- (1) ¹Grabmale, die wegen der Öffnung eines Grabes oder aus einem anderen Grund vorübergehend entfernt wurden, müssen innerhalb von 12 Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. ²In der Zwischenzeit ist das Grabmal vom Friedhof zu entfernen oder an einem von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bezeichneten Platz zu lagern.
- (2) ¹Grabmale dürfen an einer anderen Grabstätte nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Gestaltungsanforderungen entsprechen. ²Zusätzlich ist das Einordnungsgebot nach § 38 zu beachten. ³Ein Antrag für die Errichtung ist gemäß § 37 zu stellen.

§ 42 Haftung

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte, der Eigentümer des Grabmals und die Angehörigen sind verpflichtet, Grabmäler so zu pflegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand des Grabmals nicht gefährdet werden können.
- (2) Die Verpflichteten nach Abs. 1 haften für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der Grabmalordnung oder durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 43 Grabbepflanzung

- (1) ¹Gräber sind spätestens 12 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten, wobei im Friedhof Heuchling (Rasenfriedhof) Grabbeete nur erdoberflächengleich angelegt werden dürfen.

- (2) ¹Auf den Friedhöfen an der Röthenbacher Straße und in Simonshofen dürfen Grabhügel nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen und nicht höher als 20cm sein. ²Das Grabmaß ist bei der Anlegung einzuhalten. ³Für die Grabhügel gelten folgende Maße:
- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab einer Körpergröße von 1,00m: | 1,80m Länge x 0,90m Breite |
| 2. Reihengräber für Urnen: | 0,50m Länge x 0,50m Breite |
| 3. Familiengräber: | 1,80m Länge x 0,90m Breite |
| 4. Doppelfamiliengräber: | 1,80m Länge x 1,80m Breite |
| 5. Kindergräber: | 1,00m Länge x 0,60m Breite |
| 6. Urnengräber: | gemäß der Einfassungsgrößen in § 27 |
- (3) ¹Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen. ²Bäume und Sträucher sind nur zugelassen, wenn ihre Höhe die des Grabmals nicht übersteigen wird. ³Durch die Bepflanzung dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt werden. ⁴Der Schnitt bzw. die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Sträucher oder Bäume kann angeordnet werden.
- (4) Liegende Grabmäler dürfen nicht mit polsterartigen oder kriechenden immergrünen Gewächsen umpflanzt werden.
- (5) Alle außerhalb von Grabstätten gepflanzten Bäume oder Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über.
- (6) Urnengräber dürfen nicht mit in die Höhe wachsenden Bepflanzungen versehen werden.
- (7) Chemische Mittel und Salze zur Unkrautvernichtung dürfen nicht verwendet werden.

§ 44

Grabschmuck

- (1) Pflanzen und Schnittblumen dürfen in Töpfen, Schalen oder Vasen auf den Gräbern aufgestellt werden, wenn diese Gefäße in Material und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.
- (2) Es ist nicht gestattet,
1. Schmuck aus Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, an Gräbern anzubringen
 2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen
 3. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße auf den Gräbern aufzustellen (z.B. Konservendosen, Plastik-/Glasflaschen) oder zwischen bzw. hinter

den Gräbern aufzubewahren. Es sind ausschließlich Gefäße nach Abs. 1 zu verwenden

4. Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

§ 45 **Sauberhalten der Gräber**

- (1) ¹Verwelkte Kränze und Blumen oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern. ²Der Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. ³Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlage, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte anfallen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung der in Abs. 1 genannten Gegenstände selbst vorzunehmen.
- (3) ¹Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Grabstätten und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. ²Sie werden andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 46 **Vernachlässigung**

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. ²Das gilt entsprechend auch für den Grabschmuck.
- (2) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte sie auf schriftliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ⁴Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. ⁵Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt erneut eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) ¹Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. ³Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Fünfter Teil Bestattungsbestimmungen

§ 47 Allgemeines zur Bestattung

- (1) ¹Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Leichenversorgung, die Beförderung der Leiche außerhalb des Friedhofes und die Aufbahrung im Leichenhaus sowie die Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Gebeinen in Grabstätten und die Beisetzung von Urnen. ²Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische verschlossen ist.
- (2) ¹In den städtischen Friedhöfen werden Beisetzungen, Exhumierungen und Umbettungen ausschließlich von städtischem Personal durchgeführt. ²Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann sich hierbei eines vertraglich verpflichteten Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 48 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den drei genannten städtischen Friedhöfen werden beigesetzt
1. Verstorbene, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten
 2. Verstorbene, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und deren Familienangehörige
 3. im Gemeindegebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist
 4. Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG
- (2) ¹Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf einen Antrag und der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. ²Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 49 Vorbereitung der Bestattung

- (1) ¹Der vom Standesamt auszustellende Nachweis der Beurkundung des Sterbefalles ist von den Angehörigen oder ihren Bevollmächtigten unverzüglich der Friedhofsverwaltung vorzulegen. ²Aufgrund dieser Unterlagen erfolgt die Eintragung in das Bestattungsverzeichnis.
- (2) Die Bestellung einer Grabstätte hat mindestens 36 Stunden vor Beginn der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zu erfolgen.
- (3) Den Zeitpunkt der Beisetzung setzt die Friedhofsverwaltung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz im Benehmen mit den Angehörigen fest.

- (4) In der Regel werden Beisetzungen nur von Montag bis einschließlich Freitag durchgeführt.
- (5) Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung von Urnen vorübergehend aussetzen.

§ 50

Durchführung der Bestattung

- (1) ¹Die erforderlichen Leistungen werden von der städtischen Einrichtung für das Bestattungswesen (§ 1) angeboten und bei Beauftragung durch diese oder dem der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vertraglich verpflichteten Erfüllungsgehilfen durchgeführt.
²Dies sind:
 - 1. die Aufbewahrung der Leiche in einem städtischen Leichenhaus
 - 2. der Transport der Leiche bzw. der Aschereste vom Leichenhaus zum Grab einschließlich Versenken des Sarges bzw. der Urne
 - 3. die Bereitstellung der Leichenhäuser einschließlich der dazu gehörenden Einrichtung
 - 4. die Herstellung des Grabes
 - 5. sonstige, mit der Beerdigung in engem sachlichem, räumlichem und zeitlichem Zusammenhang stehende Leistungen (z.B. Ausschmücken des Aufbahrungsraumes).
- (2) ¹Die Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind den Bestattungsunternehmen überlassen; soweit die Stadt Lauf a.d.Pegnitz beauftragt wird, kann sie sich für die Annahme und Herausgabe des Leichnams des ihr vertraglich verpflichteten Erfüllungsgehilfen bedienen. ²Alle anderen genannten Leistungen werden von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz hoheitlich ausgeführt; hierbei kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz ein vertraglich verpflichtetes Unternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 51

Aufbewahrung in den Leichenhäusern

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbahrung der Leichen und der Aufbewahrung von Urnen, bis diese beigesetzt oder überführt werden.
- (2) ¹Die Leichen werden in der Regel im geschlossenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Angehörigen können die Aufbahrung im offenen Sarg verlangen. ³Dazu steht im Friedhof an der Röthenbacher Straße ein gesonderter Aufbahrungsraum zur Verfügung, in denen die Hinterbliebenen den Verstorbenen während einer festgesetzten Zeit sehen können.
- (3) ¹Zu den Betriebsräumen in den Leichenhäusern haben nur die zuständigen Bediensteten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und die von ihnen ermächtigten Personen

Zutritt. ²Der Aufbahrungsraum steht den Familienangehörigen während der Aufbahrung zur Verfügung.

- (4) ¹Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die sofortige Schließung des Sarges und erforderlichenfalls die unverzügliche Beisetzung anordnen. ²Aus besonderen Gründen, insbesondere bei Tod infolge übertragbarer Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes kann die Stadt jeden Zutritt zum Leichenhaus sperren.
- (5) Bei Anordnungen nach Abs. 4 Satz 2 ist das staatliche Gesundheitsamt zu hören.

§ 52

Trauerfeier mit Sarg

- (1) ¹Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Beisetzung in der Trauerhalle, vor der Trauerhalle oder direkt an der Grabstätte eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. ²In der Trauerhalle kann nach dem Willen der Angehörigen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Der Sarg wird 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen und in die Trauerhalle überführt.
- (3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen nicht erfolgen, wenn die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier stattfindet.
- (4) ¹Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen dürfen (außer für private Zwecke) ohne Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht gemacht werden. ²Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. ³Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.
- (5) ¹Trauerfeiern in und vor der städtischen Trauerhalle dürfen nicht länger als 45 Minuten dauern. ²Trauerfeiern direkt an der Grabstätte dürfen nicht länger als 20 Minuten dauern. ³Ausnahmen von der Dauer der Trauerfeier bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung bei der Friedhofsverwaltung, wobei kein generelles Recht auf eine Genehmigung besteht.
- (6) ¹Bei Trauerfeiern vor der Trauerhalle ist keine Bestuhlung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz möglich; sollte von den Angehörigen eine Bestuhlung gewünscht werden, so ist das jeweilige Bestattungsinstitut für die Bereitstellung, den zeitnahen Auf- und Abbau (nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung) zuständig. ²Es dürfen keine Überdachungen, Pavillons, Tische oder Bänke aufgestellt werden. ³Es dürfen nur solche Musikinstrumente gespielt werden, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen. ⁴Das Abspielen von Musik darf nur mit Lautsprechanlagen u. ä. erfolgen, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen.

- (7) ¹Bei Trauerfeiern in und vor der Trauerhalle sowie direkt an der Grabstätte ist es nicht erlaubt Getränke und/oder einen Imbiss einzunehmen. ²Dies gilt für das komplette Friedhofsgelände und für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

§ 53

Trauerfeier mit Urne

- (1) ¹Auf Wunsch der Angehörigen findet vor der Beisetzung in der Trauerhalle, vor der Trauerhalle oder direkt an der Grabstätte eine Trauerfeier an der Urne statt. ²In der Trauerhalle kann nach dem Willen der Angehörigen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Die Urne muss spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier aufgebahrt werden.
- (3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen nicht erfolgen, wenn die Beisetzung im Rahmen einer religiösen Feier stattfindet.
- (4) ¹Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen dürfen (außer für private Zwecke) ohne Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht gemacht werden. ²Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind oder ein anerkanntes öffentliches Interesse vorliegt. ³Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden.
- (5) ¹Trauerfeiern in und vor der städtischen Trauerhalle dürfen nicht länger als 45 Minuten dauern. ²Trauerfeiern direkt an der Grabstätte dürfen nicht länger als 20 Minuten dauern. ³Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Beantragung bei der Friedhofsverwaltung, wobei kein generelles Recht auf eine Genehmigung besteht.
- (6) ¹Bei Trauerfeiern vor der Trauerhalle ist keine Bestuhlung durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz möglich; sollte von den Angehörigen eine Bestuhlung gewünscht werden, so ist das jeweilige Bestattungsinstitut für die Bereitstellung, den zeitnahen Auf- und Abbau (nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung) zuständig. ²Es dürfen keine Überdachungen, Pavillons, Tische oder Bänke aufgestellt werden. ³Es dürfen nur solche Musikinstrumente gespielt werden, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen. ⁴Das Abspielen von Musik darf nur mit Lautsprecheranlagen u. ä. erfolgen, die keinen Stromanschluss vor Ort benötigen.
- (7) ¹Bei Trauerfeiern in und vor der Trauerhalle sowie direkt am Grab ist es nicht erlaubt Getränke und/oder einen Imbiss einzunehmen. ²Dies gilt für das komplette Friedhofsgelände und für die Plätze unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

§ 54 Leichenöffnungen

¹Leichenöffnungen können nur in den hierfür vorgesehenen Räumen vorgenommen werden. ²Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder eines schriftlichen Antrages der nächsten Angehörigen.

§ 55 Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Eine Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe erfolgen.
- (3) Exhumierungen und Umbettungen werden in den städtischen Friedhöfen auf Antrag eines Totensorgeberechtigten oder totensorgeberechtigten Angehörigen und unter Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz vorgenommen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

§ 56 Ruhefrist

- (1) ¹Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt (auch für Urnen) in den Friedhöfen an der Röthenbacher Straße und in Simonshofen 10 Jahre. ²Auf dem Friedhof in Heuchling beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes für Leichen 20 Jahre und für Urnen 10 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist kann aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit dem staatlichen Gesundheitsamt für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.
- (3) ¹Bis zum Ablauf der Ruhefristen sind Grabstätten zwingend als solche erkennbar zu gestalten. ²Die dauerhafte Entfernung des Grabmals ist nur im Ausnahmefall und ausschließlich mit vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet.

Sechster Teil Schlussbestimmungen

§ 57 Auflassung der Friedhöfe

- (1) ¹Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die bisherige Widmung für bestimmte Friedhöfe oder Friedhofsteile oder einzelne Grabfelder oder Gräber ganz oder teilweise aufheben. ²Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Absicht der Schließung und Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.
- (3) ¹Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden, oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben wurden. ²Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Von dem von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz festgelegten Zeitpunkt an erlöschen alle aufgrund der bisherigen Widmung bestehenden Rechte.

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. sich entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeiten im Friedhof aufhält,
2. den durch § 7 festgelegten Pflichten und Verboten zuwiderhandelt,
3. Friedhofswege entgegen des Verbotes nach § 8 befährt,
4. Abfälle gemäß § 9 Abs. 4 nicht unverzüglich vom Friedhofsgelände abfährt und verunreinigte Wege nicht säubert,
5. entgegen § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 4 das Grabmal nicht entfernt,
6. den durch § 28 für Urnennischen geltenden Verboten zuwiderhandelt,
7. ohne Genehmigung (§ 37 Abs. 1) Grabmale, Grabmalteile, Einfassungen und Fundamente errichtet, ändert oder erneuert,
8. Ärgernis erregende Inschriften auf der Grabstätte anbringt (§ 38 Abs. 3),
9. Grabmale, die keine ausreichende Standsicherheit aufweisen, umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Anweisung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nicht instand setzt oder entfernt (§ 39),
10. den Bestimmungen über die Grabbepflanzung zuwiderhandelt (§ 43),
11. nicht erlaubten Grabschmuck im Sinne des § 44 Abs. 2 anbringt,
12. das Grab nicht sauber hält (§ 45 Abs. 1 und 3),
13. ohne Genehmigung Bild-, Film- oder Tonbandaufnahmen macht (§ 52 Abs. 4)

und § 53 Abs. 4).

§ 59 Ersatzvornahme

¹Werden die in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, kann die Stadt Lauf a.d.Pegnitz die Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. ²Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. ³Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 60 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 61 Haftungsbeschränkung

¹Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz haftet nicht für Beschädigungen oder für das Abhandenkommen von Sachen im Friedhof, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des städtischen Friedhofspersonals vor. ²Weiterhin übernimmt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz keine Haftung für Beschädigungen, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen.

§ 62 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Bestattungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 63
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bestattungswesen (Bestattungssatzung BestS) der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 1. Januar 2022 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2023, zum 01.01.2024 in Kraft getreten) außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, 11.05.2026
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang
Erster Bürgermeister

